

- b) bisher anderweitig oder überhaupt nicht genutzte Gebäudeteile für Wohnzwecke nutzbar gemacht werden (z. B. Ausbau von Dachkammern oder Gewerberaum);
- c) zusätzlicher Wohnraum durch Aufstockung eines Gebäudes u. ä. gewonnen wird.

(2) Als Wiederherstellung gelten Baumaßnahmen, durch die

- a) ein teilweise zerstörtes Wohngebäude wieder instand gesetzt wird;
- b) Räume, die infolge von Bauschäden oder hygienischen Mängeln durch die Bauaufsicht bzw. die Hygiene-Inspektion gesperrt oder geräumt wurden, wieder bewohnbar gemacht werden;
- c) Schäden an Wohnräumen, die laut Anordnung der Abteilung Aufbau nach Ablauf eines Jahres gesperrt werden sollen, beseitigt werden.

(3) Als Reparatur gelten Baumaßnahmen, die zur Erhaltung der Bewohnbarkeit des Hauses bzw. der Wohnungen unbedingt notwendig sind. Dazu gehören z. B.: Erneuerung des Außenputzes, des Dachstuhles, der Dacheindeckung, die Instandsetzung schadhafter Fenster, Beseitigung von Hausschwamm oder Trockenfäule. Die Beseitigung von Schäden in Wohnungen gilt nur dann als Reparatur, wenn diese Wohnungen wieder bewohnbar gemacht werden sollen.

(4) Die Beseitigung von Mängeln in der Wohnung während der Dauer der Mietzeit richtet sich nach den im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen. Im Streitfall entscheidet das zuständige Gericht.

§ 9

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — Fachgebiet Wohnraumlentung — haben festzustellen, wo um-, aus- und wiederaufbaufähiger Wohnraum vorhanden ist.

(2) Der Rat des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes — Abteilung Aufbau — überprüft den Umfang der erforderlichen Baumaßnahmen, ihre Zweckmäßigkeit und den Bedarf an Baumaterialien.

(3) Weigert sich der Hauseigentümer, die notwendigen Bauarbeiten von sich aus in Auftrag zu geben, so wird der Bauauftrag nach Beschlußfassung durch den Rat des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes von der zuständigen Abteilung Aufbau erteilt. Die Finanzierung des Bauvorhabens oder der erforderlichen Reparaturen erfolgt dann nach der Anordnung vom 1. August 1956 über die Kreditgewährung bei Um- oder Ausbau bzw. Wiederherstellung von teilweise zerstörtem Wohnraum sowie bei Reparaturen an Wohnhäusern auf Anordnung der Räte der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 619) auf Antrag des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde — Fachgebiet Wohnraumlentung —.

Zu § 8 der Verordnung

§ 10

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — Fachgebiet Wohnraumlentung — haben Wohnungen, die durch den Bezug von Wohnungen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften frei werden, den Trägerbetrieben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaf-

ten zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist, daß die Trägerbetriebe ihre Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften besonders fördern und die Wohnungen in einer Arbeiterwohnsitzgemeinde des Betriebes liegen.

(2) Als Arbeiterwohnsitzgemeinde eines Betriebes gelten:

- a) der Ort, in dem der Betrieb liegt, und
- b) verkehrsgünstig in der Nähe des Betriebes liegende Orte, in denen eine große Anzahl von Werktätigen des Betriebes wohnen. Der Ort muß als Arbeiterwohnsitzgemeinde des betreffenden Betriebes vom Rat des Bezirkes oder Kreises anerkannt sein.

Zu § 11 der Verordnung

§ 11

(1) Die Mitglieder der bei den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — Fachgebiet Wohnraumlentung — bestehenden Wohnungskommissionen werden von den Organen der Nationalen Front, der Betriebe, Massenorganisationen und Parteien vorgeschlagen. Sie bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Mitglied des örtlichen Rates. Den Wohnungskommissionen sind bestehende Wohnungsaktivs- bzw. -ausschüsse gleichgestellt.

(2) Jede Wohnungskommission soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Diese wählen sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Für die regelmäßige Anleitung und Schulung der Wohnungskommissionen sind die Leiter der Fachgebiete Wohnraumlentung verantwortlich.

(4) An den Sitzungen der Wohnungskommissionen haben Mitarbeiter des zuständigen Fachgebietes Wohnraumlentung teilzunehmen.

§ 12

(1) Die Hauptaufgaben der Wohnungskommissionen sind:

- a) Durchführung von Aussprachen mit den Wohnungssuchenden,
- b) Feststellung des unterbelegten Wohn- und Gewerberaumes und der vorhandenen Wohnungsmöglichkeiten,
- c) Beratung des Fachgebietes Wohnraumlentung vor Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen der Wohnraumlentung,
- d) Mitwirkung bei der Verteilung des Wohnraumes durch Prüfung der Anträge, Feststellung der Dringlichkeit der Anträge und Unterstützung bei der Aufstellung der Wohnraum-Vergabelisten,
- e) Vorbereitung der Rückführung zweckentfremdeten Wohnraumes sowie Prüfung von Anträgen auf Zweckentfremdung von Wohnraum,
- f) Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme des vorhandenen Wohnraumes und Wohnraumbegehungen,
- g) Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Planung des Wohnungsbaues und die Kontrolle der planmäßigen Fertigstellung der Wohnbauten,
- h) Feststellung von um-, aus-, wiederaufbaufähigem und instandzusetzendem Wohnraum.